



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

28

Nr. 4 / 7. Februar 2025

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung für den
Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI 29

Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung zwischen
der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Unterföhring 35

Gesundheitswesen

Gesundheitsdienstgesetz (GDG);
Wechsel bei den ehrenamtlichen Pharmazierätinnen/Pharmazieräten 46

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
(Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG);
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger 49

Landesentwicklung

Planungsverband Region Oberland
Planungsausschusssitzung am Donnerstag, 20. Februar 2025, 09:30 Uhr 49

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM
INGOLSTADT, VGI

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbands- satzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

Vom 17. Dezember 2024

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI, erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ingolstadt.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Ingolstadt und die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm sowie die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG).

(2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich hin.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt, des Landkreises Eichstätt, des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu einem attraktiven und leistungsfähigen, durchgängig nutzbaren, unter verkehrlich, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten bedarfsgerechten Gesamtsystems für die Bevölkerung im Sinne eines Verkehrsverbundes das alle Verkehrsangebote des allgemeinen ÖPNV und des

Schienenpersonennahverkehrs im Rahmen der Aufgabenverantwortung der Verbandsmitglieder für den allgemeinen ÖPNV für die Region bündelt.

(2) Dem Zweckverband obliegt insbesondere die Festlegung

1. der Tarifhöhe und der Tarifstruktur sowie der Beförderungsbedingungen im Verbundgebiet
2. des Einnahmenaufteilungsverfahrens
3. des Vertriebskonzepts und der Regelung der Vertriebsprovisionen
4. des Marketingkonzepts und der Leitlinien der Öffentlichkeitsarbeit
5. von Mindeststandards für Verkehrsangebote
6. der Leitlinien der Kundenbetreuung und des verbundweiten Beschwerdemanagements

(3) Der Zweckverband kann für die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Anwendung des Verbundtarifes und damit zusammenhängender Integrationserfordernisse an den Verkehr sowie den entsprechenden Ausgleich an die Verkehrsunternehmen erlassen.

(4) Im Übrigen überträgt der Zweckverband die Zusammenarbeit mit den im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen und insbesondere die Ausübung von Rechten und Pflichten aus der bestehenden Kooperation für die Anwendung des regionalen Gemeinschaftstarifes auf das Kommunalunternehmen Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI AöR, die in allen Angelegenheiten des Verbundes den Verkehrsunternehmen gegenüber unmittelbar handlungsberechtigt ist. Die Finanzierungsverantwortung für Verpflichtungen verbleibt vollumfänglich beim Zweckverband. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Ausgleichsverpflichtungen gegenüber den Verkehrsunternehmen.

(5) Dem Zweckverband können weitere Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeiten der Verbandsmitglieder gemäß Art. 8 BayÖPNVG übertragen werden.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

- a. dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Verbandsvorsitzenden

- b. dem Landrat des Landkreises Eichstätt als stellvertretendem Verbandsvorsitzenden
- c. elf weiteren Verbandsräten von denen
- vier von der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH
 - drei aus dem Kreistag des Landkreises Eichstätt
 - zwei aus dem Kreistag des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen
 - zwei aus dem Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm
- zu entsenden sind.

(2) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzender oder als stellvertretender Verbandsvorsitzender.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Verbandsräte jedes Mitgliededes können nur einheitlich abstimmen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsrat beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

(3) Verbandsräte haben die Möglichkeit, jederzeit Mitarbeiter aus der Verwaltung oder Mitglieder der Körperschaft zu den Sitzungen zuzuziehen.

§ 9

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Entscheidungen des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, haben im Einvernehmen mit diesem Mitglied zu erfolgen.

(5) Folgende Beschlüsse erfordern Einstimmigkeit:

- a. Änderungen der Verbandssatzung,
- b. Beschlüsse zu § 4 Abs. 2 Ziffer 1 bis 2 i.V. m. Abs. 4 sowie Richtlinien zu deren Finanzierung nach § 19 Abs. 1,
- c. Übernahme von Aufgaben gemäß § 4 Abs. 5 und deren Finanzierung durch eine gesonderte Umlage gemäß § 19 Abs. 2,
- d. Änderung der Satzung der VGI AöR,
- e. Auflösung der VGI AöR.

(6) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer ist der Geschäftsleiter der Geschäftsstelle oder eine Dienstkraft des Verbandsmitgliedes, dessen Verbandsrat jeweils den Verbandsvorsitz führt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

(7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthalten sind.

§ 10 Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Die Verbandsräte (mit Ausnahme des Vorsitzenden) sowie Hinzugezogene gem. § 8 Abs. 2 und 3 können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Voraussetzung für eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Angabe besonderer persönlicher Gründe. Gründe für eine virtuelle Teilnahme an Sitzungen können insbesondere pandemische Gründe, Krankheit, häusliche Quarantäne, berufliche Verhinderung oder die Pflege bzw. Betreuung von Angehörigen sein. Verbandsratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen die dem Vorsitzenden nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe eines der vorgenannten Gründe mitteilen. Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt wird. Die Verbandsräte sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybrid-sitzungen.

(2) Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes VGI beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass die Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes VGI liegt.

(3) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(4) Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung am nicht öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die geltenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten und können mit Verhängen eines Ordnungsgeldes geahndet werden.

(5) Die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen des Zweckverbandes VGI mittels Ton-Bild-Übertragung besteht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Verbandssatzung oder

nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.

Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Bestellung des Geschäftsleiters.

Die Verbandsversammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VGI AöR
2. die Änderung der
 - a. Satzung des Zweckverbandes VGI,
 - b. Satzung der VGI AöR,
3. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, insbesondere von Satzungen zur Festsetzung und Erhebung von Umlagen und von Satzungen zur Regelung der Modalitäten und der Höhe von Entschädigungsleistungen,
4. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
5. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
6. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
7. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Die Vertreter/Vertreterinnen des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe im Verwaltungsrat an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere eine Reisekostenvergütung. Verbandsräte, die kraft Bestellung der Verbandsversammlung angehören, erhalten eine angemessene Entschädigung.

Das Nähere wird in einer Entschädigungssatzung bestimmt.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die dem Geschäftsleiter zur selbständigen Erledigung übertragen wurden.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.

Das Nähere bestimmt eine Entschädigungssatzung.

§ 15

Geschäftsstelle des Zweckverbandes und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle soll bei der VGI AöR eingerichtet werden, die hierfür eine gesondert zu regelnde pauschale Vergütung erhält.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, soweit nicht der Geschäftsleiter für diesen handelt. Insoweit untersteht die Geschäftsstelle den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.

(3) Die Geschäftsstelle wird durch eine leitende Person geführt (Geschäftsleiter), die von der Verbandsversammlung bestellt wird. Geschäftsleiter soll der Vorstand der VGI AöR sein. Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

(4) Dem Geschäftsleiter obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Durch Beschluss der Verbandsversammlung, der der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden bedarf, können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG ganz oder teilweise zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Dies gilt nicht in den Angelegenheiten, für die eine zwingende, gesetzliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorgesehen ist.

(5) Der Geschäftsleiter hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Er nimmt an den Sitzungen zur fachlichen Beratung und Unterstützung der Verbandsversammlung teil.

(6) Der Geschäftsleiter ist im Umfang seiner Befugnisse zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen befugt. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 16

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein und Arbeitnehmer beschäftigen.

(2) Der Zweckverband wird die vorhandenen Beamten/Beamtinnen des Zweckverbandes der VGI AöR im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften zuweisen, sofern dort eine amtsangemessene Beschäftigung gewährleistet werden kann. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 5 entsprechend.

(3) Die Regelungen der beim Zweckverband verbleibenden dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten der der VGI AöR zugewiesenen Beamten/Beamtinnen richtet sich nach Art. 38 KommZG.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sind vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der Aufgaben der VGI AöR werden die Dienstkräfte der VGI AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes vom Zweckverband übernommen.

(6) Der Zweckverband wird Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern und des Bayerischen Versorgungsverbandes.

§ 17

Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, sogleich nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde, sofern diese die Satzung nicht beanstandet, nach § 23 bekanntgemacht.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Finanzierung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 erfolgt nach einer gesonderten Umlage nach räumlichem Anfall der notwendigen Ausgleichsleistungen. Das Nähere bestimmt eine Ausführungsrichtlinie zu den allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Verbandsversammlung kann zur Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und Abs. 5, durch einstimmigen Beschluss Sonderumlagen für Maßnahmen erheben, die die Veranlassung und das Interesse der betroffenen Verbandsmitglieder berücksichtigen.

(3) Im Übrigen erhebt der Zweckverband zur Finanzierung seiner Aufgaben, soweit diese nicht durch Einnahmen/ Sonderumlagen gedeckt sind, von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Aufwandsumlage für Betriebskosten und Investitionsausgaben, die auch den der VGI AöR zu erstattenden Eigenaufwand umfasst. Umlagemäßstab für die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder sind zu 50 % die Einwohnerzahl zum Ende des vorvorhergehenden Haushaltsjahres und zu 50 % die Nutzwagenkilometer des vorhergehenden Haushaltsjahres der eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehre im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds.

(4) Die auf das Stadtgebiet Ingolstadt entfallenden Umlagen gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 werden vom Verbandsmitglied INVG getragen; die Stadt Ingolstadt haftet für diese Verpflichtungen.

§ 20

Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die Umlagen nach § 19 Abs. 1 sowie Abs. 3 werden für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die Umlagen § 19 Abs. 2 werden maßnahmenbezogen festgesetzt.

(2) Bei der Festsetzung der Umlagen ist anzugeben:

- a. die Höhe des nicht durch Einnahmen gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagensoll);
- b. Bemessungsgrundlage;
- c. Umlagesatz;
- d. die Höhe der Umlagen für jedes Verbandsmitglied.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Auf die für das Haushaltsjahr im Haushaltsplan veranschlagten Verbandsumlagen werden von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Finanzierungsbedarf beim Zweckverband VGI Vorschüsse erhoben.

(5) Nach Vorlage der Einnahmeaufteilung für das jeweilige Kalenderjahr werden die endgültigen Verbandsumlagen gem. § 19 Abs. 1 festgestellt und in dem darauffolgenden Haushaltsjahr bei der Festsetzung der Umlage gem. § 20 Abs. 2 berücksichtigt. Die bis dahin bereits geleisteten Umlagen werden jeweils angerechnet.

(6) Nach Abschluss der Maßnahme, für die eine Sonderumlage gem. § 19 Abs. 2 erhoben wird, wird die endgültige Höhe der Sonderumlage festgestellt und in dem darauffolgenden Haushaltsjahr bei der Festsetzung der Umlagen gem. § 20 Abs. 2 berücksichtigt. Bereits geleistete Umlagen werden jeweils angerechnet.

§ 21

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden von der vom Zweckverband mit der Buchführung beauftragten Stelle geführt.

§ 22

Örtliche und überörtliche Prüfung

(1) Die Jahresrechnung des Zweckverbandes ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt zur Prüfung zuzuleiten. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt führt dann die Prüfung durch (örtliche Rechnungsprüfung). Sodann wird sie der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt.

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 43 Abs. 2 KommZG i. V. m. Art. 91 der Landkreisordnung.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 24

Anwendbare Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, im Übrigen die für Landkreise anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

§ 25

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26

Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Stimmrechte gemäß § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach der Stimmzahl nach § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren; insbesondere kann vereinbart werden, dass das ausscheidende Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert übernimmt.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 10. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 22. März 2023 (OBABI S. 146) außer Kraft.

Ingolstadt, 17. Dezember 2024

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt,
VGI

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Mit Schreiben vom 21.01.2025 hat die Regierung von Oberbayern die Verleihung der Dienstherrneigenschaft durch die Verbandssatzung gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 KommZG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND GEMEINDE UNTERFÖHRING

Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung

I.

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München – Stadt – und die Gemeinde Unterföhring, vertreten durch den 1. Bürgermeister – Gemeinde – schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und der Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Stadt und der Gemeinde.

Zudem sind die Stadt und die Gemeinde davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden. Ferner können kleinere dezentrale Kläranlagen, mit geringeren Umweltschutzanforderungen als große Anlagen, vermieden werden. Ziel ist eine insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz umweltverträgliche Abwasserbeseitigung auf hohem technischem Niveau.

§ 1

Gegenstand und Aufgabenübertragung

1) Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG und Art. 34 BayWG zuständig. Sie betreibt hierfür ein Kanalnetz, in dem das anfallende Schmutzwasser gesammelt wird. Die Behandlung des Abwassers, die Einleitung in den Vorfluter sowie die Entwässerung und Entsorgung des daraus entstehenden Klärschlammes für das Gebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 50/88 „Gebiet an der südlichen Gemeindegrenze, östlich der S-Bahnlinie bzw. des Bahnwegs“ (siehe Anlage 1) erfolgen ab dem in Abs. 2 Sätze 4 und 5 genannten Zeitpunkt durch die Stadt. Das Abwasser wird hierfür an der in § 3 definierten Übergabestelle an die Stadt übergeben.

2) Die Gemeinde überträgt diese Teilaufgaben der Behandlung, des Einleitens sowie der Klärschlammmentwässerung und -entsorgung mit allen Rechten und Pflichten ab dem in den Sätzen 4 und 5 definierten Zeitpunkt zur alleinigen Erfüllung auf die Stadt (delegierende Übertragung). Die Aufgabenübertragung umfasst alle zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nach §§ 54 ff. WHG ab der Übergabestelle erforderlichen Tätigkeiten. Für die Abwasserbeseitigung bis zu den Übergabestellen bleibt die Gemeinde allein zuständig. Die genannten Aufgaben werden von der Stadt erst dann übernommen, wenn die Ableitung des Abwassers über die Übergabestelle technisch möglich ist. Dazu ist insbesondere erforderlich, dass das gesamte Gebiet durch die Gemeinde kanalisiert und ein geeigneter Anschluss an die Übergabestelle hergestellt wurde.

3) Der Übergang von Befugnissen, im Gebiet der Gemeinde Dritten gegenüber hoheitlich tätig zu werden, wird ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Zweckvereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

4) Die Verpflichtung der Stadt zur Übernahme des Abwassers und die genaue Ausgestaltung der Einleitvorgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

I.

Umfang der Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde

1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde, welches innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 50/88 „Gebiet an der südlichen Gemeindegrenze, östlich der S-Bahnlinie bzw. des Bahnwegs“ (siehe Anlage 1) anfällt, ohne Vorbehandlung durch die Gemeinde für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.

2) Die Einleitmenge ist derzeit begrenzt auf 200 Einwohnerwerte, das entspricht 1,0 Liter Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)). Eine beabsichtigte Ausweitung dieser Einleitmenge bedarf einer frühzeitigen Einigung insbesondere bezüglich der technischen Bewertung und der Anpassung des einheitlichen Vergütungsmodells laut § 11 Abs.1.

3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet der Gemeinde anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke

vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.

2) Die Gemeinde übergibt das Schmutzwasser der Stadt an der Stadtgrenze über die Übergabestelle an der Musenbergstraße.

3) Der Gemeinde wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten am Entwässerungsnetz der Gemeinde zu benutzen. Die Gemeinde ist verpflichtet, während der Dauer der Benutzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benutzung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze der Gemeinde

1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihres Entwässerungsnetzes ist Aufgabe der Gemeinde.

2) Die Gemeinde verpflichtet sich, dass sie

- a) in ihrem Flächennutzungsplan das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweist,
- b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhört, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).

3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat die Gemeinde der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:

- a) die Länge des Kanalnetzes,
- b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohnerinnen und Einwohner,
- c) die angeschlossenen gewerblichen Einleitenden nach Einwohnergleichwerten,
- d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.

4) In Zeitabschnitten von jeweils 5 Jahren übermittelt die Gemeinde einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2023 bis 01.03.2024.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten der Gemeinde an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen. Bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe erhoben.

2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden der Gemeinde einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Die Gemeinde erhält einen Schlüssel zum jeweiligen Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung. Die Gemeinde kann die Messdaten auch online abfragen, muss aber die Kosten für die dafür erforderliche Hard- und Software sowie für deren Unterhalt selbst tragen.

3) Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich die Gemeinde bei ihrer Ortsplanung von nachstehend aufgeführten Werten auszugehen.

- a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte (1.000×250) : $(14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.
- b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohnerinnen und Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.
- c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1 Einwohner/Einwohnerin
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1 Einwohner/Einwohnerin
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner/Einwohnerin
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner/Einwohnerin
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1 Einwohner/Einwohnerin
<u>Zuschläge</u>		
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:		
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	3 Einwohner/Einwohnerinnen
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	4 Einwohner/Einwohnerinnen
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	5 Einwohner/Einwohnerinnen
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1 Einwohner/Einwohnerin
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer/Benutzerinnen	=	1 Einwohner/Einwohnerin
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler/Schülerinnen und Erzieher/Erzieherinnen)	=	1 Einwohner/Einwohnerin
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucher-/Besucherinnenplätze	=	1 Einwohner/Einwohnerin
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler/Schülerinnen und Erzieher/Erzieherinnen)	=	1 Einwohner/Einwohnerin
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner/Einwohnerin
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner/Einwohnerinnen
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner/Einwohnerinnen
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner/Einwohnerinnen
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner/Einwohnerinnen
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschküche,	=	20 Einwohner/Einwohnerinnen
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner/Einwohnerin
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigte/Beschäftigter	=	1,5 Einwohner/Einwohnerinnen
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner/Einwohnerin
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner/ Einwohnerin
Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn		
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnerequivalentwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7

Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nicht-häuslicher Abwässer durch Private

1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für das Anschlussgebiet nach § 1 Abs. 1 Satz 3 örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümerinnen und Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt die Gemeinde in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

2) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nicht-häuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/ Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf die Gemeinde trägt die Stadt hierfür – vorbehaltlich § 12 Abs. 1 – die Kosten.

Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit der Gemeinde Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Gemeindegebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Die Gemeinde stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf ihrem Gebiet tätig werden.

3) Die Gemeinde hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat sie unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.

4) Die Gemeinde erfasst und genehmigt die Einleitungen nicht-häuslicher Abwässer nach ihrer Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen gilt:

- a) Die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/ Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der Gemeinde vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Gemeindegebiet umlegen kann.
- b) Die Gemeinde kann die Überwachung der nicht-häuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat die Gemeinde spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

- Die Überwachung nicht-häuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft – VPSW – in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.

- Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.

5) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, MSE 31 - UAbt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald

- ihr Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,

- im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,

- ihr Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.

6) Die Gemeinde meldet im Anschlussgebiet nach § 1 Abs. 1 Satz 3 die in § 7 Abs. 4 erfassten neuen Einleitenden nicht-häuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind. Die Gemeinde übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:

- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,
- Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleitende und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,
- Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde,
- Genehmigungen nach § 58 WHG.

7) Falls die Gemeinde die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt sie der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet die Gemeinde mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.

8) Die Gemeinde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von Dritten betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8 Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag der Gemeinde durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9 Einschüttstellen für Fäkalschlamm

1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeneinschüttstellen für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch die Gemeinde setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.

2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die Gemeinde hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10 Haftung

1) Die Gemeinde haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.

2) Die Gemeinde haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet der Gemeinde schädliche Stoffe zugeführt werden.

Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen der Gemeinde, bei der Feststellung einer oder eines Schadenverursachenden behilflich zu sein.

3) Die Stadt haftet für Schäden, die der Gemeinde durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt der Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.
Entgelte für die Aufgabenerfüllung und Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11 Laufendes Entgelt

1) Für die Übernahme des Abwassers zahlt die Gemeinde ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von der Gemeinde angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.

2) Zu den vereinbarten Entgelten ist bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

3) Die aus dem Gebiet der Gemeinde dem städt. Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrunde gelegt. Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch auf den angeschlossenen Grundstücken. Hiervon werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dazu hat die Gemeinde der Stadt den Wasserverbrauch mitzuteilen. In gleicher Weise wird für das Abwasser von den Grundstücken verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Die Gemeinde stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.

4) Die Gemeinde entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt. Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt der Gemeinde die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.

5) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt die Gemeinde zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt bei der Gemeinde.

6) Auf Wunsch wird der Gemeinde Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

§ 12

Kostensatz für Leistungen der Stadt

1) Die Gemeinde ersetzt der Stadt die Kosten zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, die ihr entstehen für

- die Überwachung der nichthäuslichen Abwasser-einleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.
- die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Gemeindegebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn die oder der Verursachende im Gemeindegebiet festgestellt wurde.

2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.

3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur

Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Behandlung der außerhalb der jeweiligen Hoheitsgebiete gelegenen Grundstücke

§ 14

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an die Stadt

1) Folgende Grundstücke der Gemeinde (alle Gemarkung Unterföhring) werden unmittelbar an das städtische Kanalnetz angeschlossen und durch die Entwässerungseinrichtung der Stadt entwässert:

Flur-Nr.	Adresse	Flur-Nr.	Adresse
1189/75	Apianstraße 1	1189/92	Apianstraße 2 - 20
1189/111	Apianstraße 3, 5, 5a	1190	Apianstraße 7
1190/6	Apianstraße 9	1186	Apianstraße o. Nr.
1189/102	Apianstraße o. Nr.	1189/113	Apianstraße o. Nr.
1189/114	Apianstraße o. Nr.	1190/4	Apianstraße o. Nr.
1190/7	Apianstraße o. Nr.	1189/69	Feringastrasse 2
1189/54	Feringastrasse 4	1189/55	Feringastrasse 5
1189/67	Feringastrasse 6	1189/56	Feringastrasse 7, 7a
1189/118	Feringastrasse 9, 9a	1189/61	Feringastrasse 10a, 10b
1189/119	Feringastrasse 11, 11a	1189/120	Feringastrasse 12a, 12b
1189/57	Feringastrasse 13, 13a	1189/60	Feringastrasse 14
1189/58	Feringastrasse 15	1189/52	Feringastrasse 16
1185	Gaußstraße 4 - 8	1185/4	Gaußstraße 10 - 12
1189/121	Gaußstraße o. Nr.	1189/42	Münchner Straße 2
1189/37	Münchner Straße 6	1189/36	Münchner Straße 8, 8a
1194/4	Münchner Straße 11a	1189/40	Münchner Straße 12
1194/2	Münchner Straße 13	1189/109	Münchner Straße 14
1194	Münchner Straße 15	1189/108	Münchner Straße 16
1189/45	Münchner Straße 18	1189/127	Münchner Straße 18a
1189/46	Münchner Straße 20	1188	Münchner Straße 22
1188/5	Münchner Straße 22	1188/6	Münchner Straße 22
1191	Münchner Straße o. Nr.	1192	Münchner Straße o. Nr.
1192/5	Münchner Straße o. Nr.	1189/5	Ringstraße 1 - 1n
1189/35	Ringstraße 2	1189/6	Ringstraße 3
1189/34	Ringstraße 4	1189/7	Ringstraße 5
1189/122	Ringstraße 5a	1189/33	Ringstraße 6
1189/8	Ringstraße 7	1189/123	Ringstraße 7a
1189/32	Ringstraße 8	1189/9	Ringstraße 9
1189/137	Ringstraße 9	1189/138	Ringstraße 9
1189/31	Ringstraße 10	1189/10	Ringstraße 11
1189/125	Ringstraße 11a	1189/30	Ringstraße 12 / 12a
1189/11	Ringstraße 13	1189/141	Ringstraße 13a
1189/29	Ringstraße 14	1189/12	Ringstraße 15 / 15a
1189/28	Ringstraße 16	1189/13	Ringstraße 17
1189/27	Ringstraße 18	1189/14	Ringstraße 19
1189/142	Ringstraße 19	1189/26	Ringstraße 20, 20a
1189/15	Ringstraße 21	1189/25	Ringstraße 22
1189/16	Ringstraße 23	1189/24	Ringstraße 24
1189/17	Ringstraße 25	1189/139	Ringstraße 25a
1189/18	Ringstraße 27	1189/19	Ringstraße 29
1189/20	Ringstraße 31	1189/21	Ringstraße 33
1189/22	Ringstraße 35	1189/23	Ringstraße 37
1189	Föhringer Ring o. Nr.		

Der Umgriff ist im beiliegenden Übersichtslageplan (Anlage 2 / nur das westliche der beiden rot umrandeten Gebiete) gekennzeichnet.

2) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus den unter Abs. 1 genannten Grundstücken erfolgt durch Übernahme in das Kanalnetz der Stadt, am jeweiligen Übergabepunkt.

3) Die Gemeinde überträgt der Stadt alle gemeindlichen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse betreffend die Beseitigung des Schmutzwassers von den in Abs. 1 genannten Grundstücken. Für diese Grundstücke gelten die Entwässerungssatzung der Stadt München (EWS) sowie die Entwässerungsabgabensatzung der Stadt München (EAS) in den jeweils gültigen Fassungen. Die Stadt kann im Geltungsbereich der in Abs. 1 genannten Grundstücke alle zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet treffen.

Insbesondere werden die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung zu leistenden Gebühren (einschließlich evtl. Zuschläge) von der Stadt direkt bei den Einleitenden erhoben.

Derzeit gültig ist die EWS vom 28. August 2018, Bekanntmachung vom 20. September 2018 (MüABl. S. 359), sowie die EAS vom 28. November 2005, Bekanntmachung vom 09. Dezember 2005 (MüABl. S. 490), zuletzt geändert am 07. November 2022, Bekanntmachung vom 21. November 2022 (MüABl. S. 659).

4) Das auf den in Abs. 1 genannten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird gemäß EWS von der Stadt nicht übernommen. Es muss nach wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt werden, es sei denn, eine Schmutzwasserbehandlung ist wegen der Belastung des Niederschlagswassers mit wassergefährdenden Stoffen unerlässlich.

5) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung werden von der Stadt bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde oder von Eigentümerinnen und Eigentümern der zu entwässernden Grundstücke darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder umbaut.

§ 15

Vorlage von Bauanträgen

Die Gemeinde verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 14 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen. Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Baugesuche an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 16

Änderung der Zweckvereinbarung

1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch einer Vertragspartei in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die Gemeinde und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner/Einwohnerinnen- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen – soweit erforderlich – eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.

4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von der Gemeinde an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich eine Sachverständige oder einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch die Sachverständige oder den Sachverständigen trägt die Beteiligte, die eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jede Beteiligte die Hälfte.

5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 17

Kündigung

1) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

2) Die Vereinbarung kann ferner aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Gemeinde Bauleitpläne erlässt oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 Abs. 3 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu deren Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.

3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 18

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der

Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde vom 15.11.1978 / 24.11.1978, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 1 / 1979, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Unterföhring, 12. März 2024
Gemeinde Unterföhring

Andreas Kemmelmeier
Erster Bürgermeister

München, 30. Juli 2024
Landeshauptstadt München
Münchener Stadtentwässerung

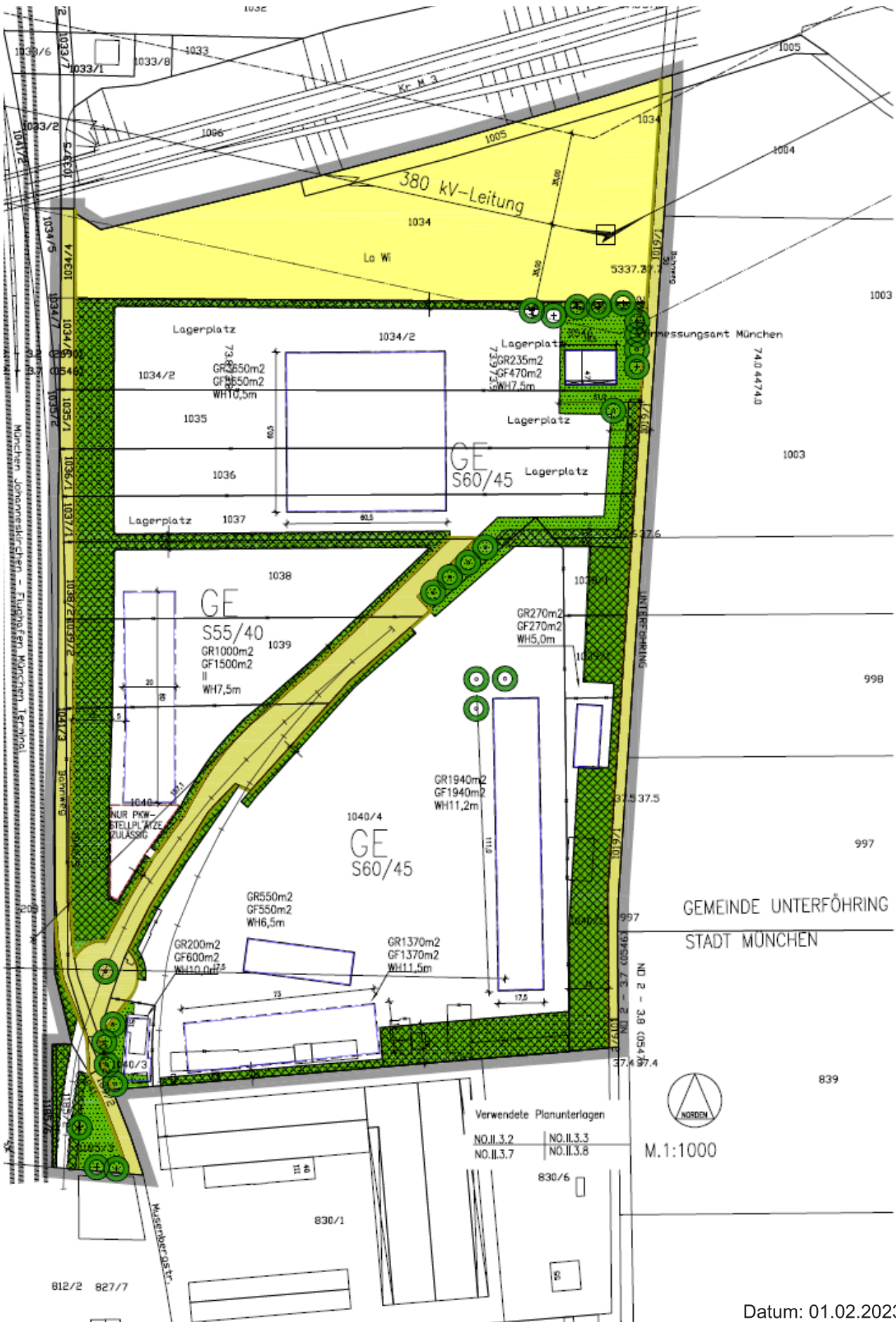
Bernd Fuchs
Erster Werkleiter

Robert Schmidt
Zweiter Werkleiter

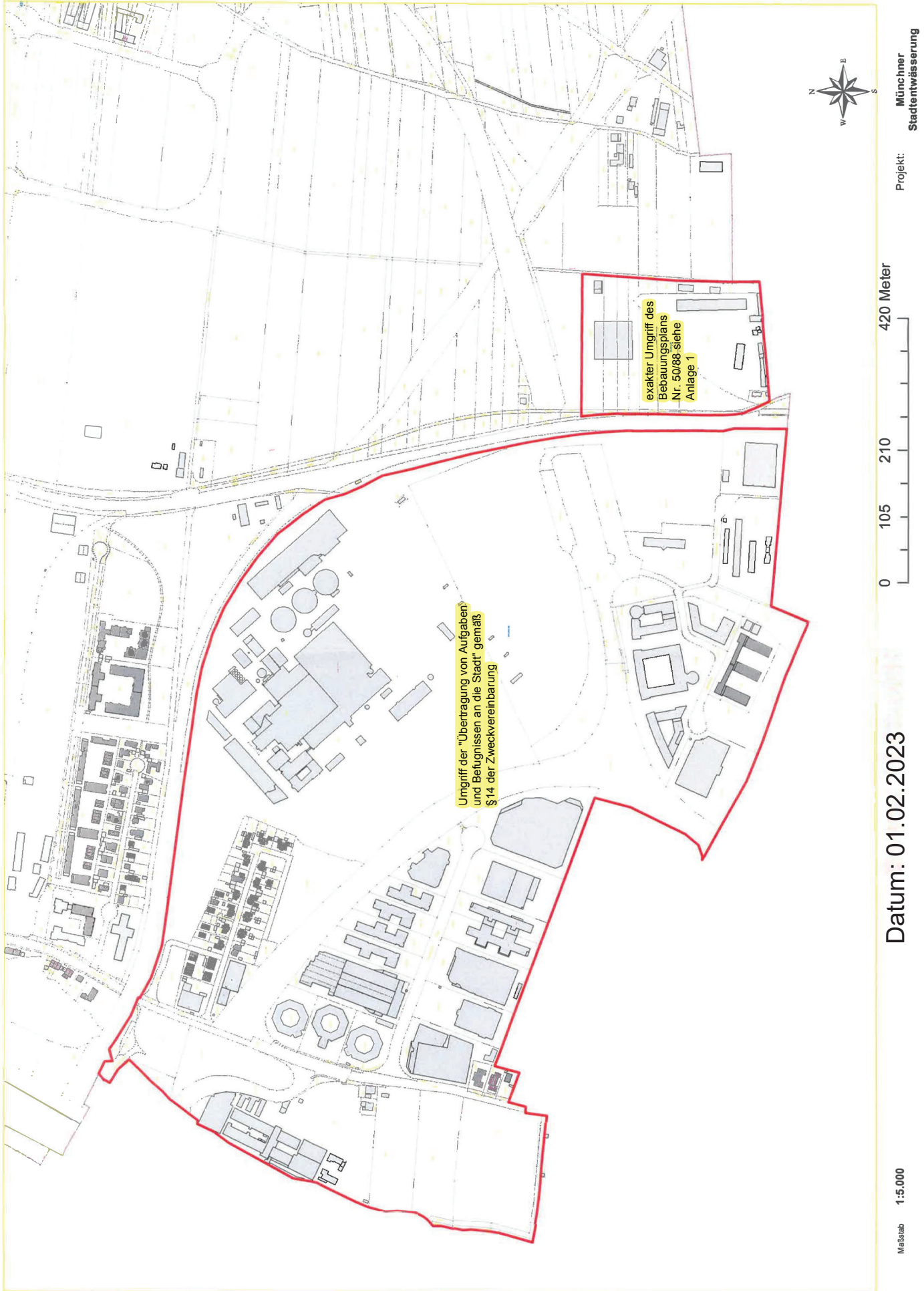
II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 31. Januar 2025 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Anlage 1: Bebauungsplan 50/88
„Gebiet an der südlichen Gemeindegrenze, östlich der S-Bahnlinie bzw. des Bahnwegs“



Anlage 2: Übersichtslageplan



Projekt: Münchner Stadterwässerung

Datum: 01.02.2023

Maßstab 1:5.000

Gesundheitswesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesundheitsdienstgesetz (GDG); Wechsel bei den ehrenamtlichen Pharmazierätinnen/Pharmazieräten

Mit Stand 17. Januar 2025 sind folgende, von der Regierung von Oberbayern (bzw. vormals von den Regierungen von Niederbayern und Schwaben) auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesundheitsdienstgesetzes ernannte ehrenamtliche Pharmazierätinnen/Pharmazieräte in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben für nachstehend genannte Bereiche örtlich zuständig:

Regierungsbezirk Oberbayern

Überwachungs- bezirk	Pharmazierätin/Pharmazierat	Zuständigkeitsbereich
I	Frau Apothekerin Patricia Ruf Apothek Mammendorf Augsburgerstraße 20 82291 Mammendorf	LHSt München - Überwachungsbezirk I Stadtbezirke Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, Maxvorstadt, Sendling-Westpark, Moosach, Laim sowie Landkreis Freising
II	Herr Apotheker Bardia Yaktapour Medicus Apotheke Unterhaching Bahnhofsweg 10 82008 Unterhaching	LHSt München - Überwachungsbezirk II Stadtbezirke Au-Haidhausen, Untergiesing-Harlaching, Thalkirchen-Obersendling-Forstenried, Hadern, Pasing-Obermenzing, Aubing- Lochhausen-Langwied, Allach-Untermenzing, Feldmoching-Hasenberg
III	Frau Apothekerin Barbara Wendelstein Feilitzsch-Apotheke Kirschäckerweg 17 81247 München	LHSt München - Überwachungsbezirk III Stadtbezirke Sendling, Schwanthalerhöhe, Bogenhausen, Berg am Laim, Ramersdorf-Perlach, Obergiesing-Fasanengarten sowie Gemeinden Manching, Baar-Ebenhausen, Reichertshofen, Eitensheim Große Kreisstadt Dachau, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
IV	Herr Apotheker André Seidel Mary's Apotheke Bogenhausen Richard-Strauss-Str. 82 81679 München	LHSt München - Überwachungsbezirk IV Stadtbezirke Altstadt Lehel, Schwabing-West, Neuhausen- Nymphenburg, Milbertshofen-Am Hart, Schwabing-Freimann, Trudering-Riem
V	Frau Apothekerin Monika Mayer Wendelstein-Apotheke Rosenheimer Straße 16 83059 Kolbermoor	Landkreise Miesbach, Traunstein und Berchtesgaden sowie die Sophien-Apotheke, Münchener Str. 24 in 85643 Steinhöring
VI	Herr Apotheker Matthias Meinhardt Apotheke im Gesundheitszentrum Brückenstr. 13a 85107 Baar-Ebenhausen	Landkreise Eichstätt (ohne Eitensheim), Pfaffenhofen a.d. Ilm (ohne Baar-Ebenhausen, Reichertshofen und Manching), Dachau (ohne 85221 Große Kreisstadt Dachau) sowie Stadt Ingolstadt

VII	Frau Apothekerin Monika Kolb Schulstr.5 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn	Landkreise München und Erding
VIII	Frau Apothekerin Michaela Wieser und Herr Apotheker Leonhard Wieser Sophien-Apotheke Münchener Str. 24 85643 Steinhöring	Stadt und Landkreis Rosenheim, Landkreise Mühldorf und Ebersberg (ohne Sophien-Apotheke, Münchener Str. 24 in 85643 Steinhöring)
IX	Herr Apotheker Christoph Rainer Gonschorek Marien Apotheke Tegernseer Str. 1 83607 Holzkirchen	Landkreise Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen
X	Herr Apotheker Claus Hoffmeister Benno-Apotheke Nibelungenstraße 20 80639 München	Landkreise Landsberg a. Lech und Fürstentfeldbruck
XI	Herr Apotheker Florian Nagele Mangfall-Apotheke Bahnhofstraße 3 83059 Kolbermoor	Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Altötting und Starnberg

Regierungsbezirk Schwaben

Überwachungs- bezirk	Pharmazierätin/Pharmazierat	Zuständigkeitsbereich
I	Herr Apotheker Dr. Bernhard Koczian Apotheke am Pferssee Park Franz-Kobinger-Straße 9a 86157 Augsburg	Sonthofen, Ostallgäu (nördlich von Marktoberdorf) und Unterallgäu sowie kreisfreie Städte Memmingen und Kempten
II	Herr Apotheker Thomas Stehle St. Wendelin Apotheke Hochstraße 76 86399 Bobingen	Stadt Augsburg (ohne Stadtteil Lechhausen) und Stadt Friedberg, Landkreise Günzburg und Neu-Ulm
III	Herr Apotheker Sebastian Lenhart Bären-Apotheke e.K. Bahnhofstraße 42 86316 Friedberg	Landkreise Dillingen a.d. Donau, Augsburg, Aichach-Friedberg (ohne Stadt Friedberg), Donau-Ries sowie Stadt Kaufbeuren und Augsburger Stadtteil Lechhausen
IV	Herr Apotheker Christian Scharpf Scharpf Apotheke OHG Berghofer Str. 26 87527 Sonthofen	Stadt und Landkreis Lindau, Oberallgäu (ohne Sonthofen), Ostallgäu (südlich von Marktoberdorf)

Regierungsbezirk Niederbayern

Überwachungs- bezirk	Pharmazierätin/ Pharmazierat	Zuständigkeitsbereich
I	Herr Apotheker Mathias Burgstaller Marien-Apotheke Steinbachstraße 60 94036 Passau	Landkreise Freyung-Grafenau, Passau (ohne Marktgemeinde Fürstenzell) und Rottal-Inn
II	Herr Apotheker Tobias Schmid Bären Apotheke Schlesische Str. 114 94315 Straubing	Landkreise Dingolfing-Landau, Kelheim, Straubing, Landshut sowie kreisfreie Stadt Landshut
III	Herr Apotheker Matthias Hoffmeister Arnika-Apotheke Marktstr. 25 94110 Wegscheid	Landkreise Deggendorf, Regen sowie Marktgemeinde Fürstenzell (Lkrs. Passau) und kreisfreie Städte Passau und Straubing

München, 17. Januar 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.06.2025	Gauting 1	Thomas Höcht

München, 3. Februar 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 20. Februar 2025, 09:30 Uhr findet die nächste Sitzung des Planungsausschusses im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
2. Niederschrift der letzten Sitzung des Planungsausschusses vom 04.11.2024
– Beschluss –
3. Fortschreibung des Regionalplans, Teilfortschreibung Kap. B II „Siedlungswesen“ und Kap. B IX „Verkehrs- und Nachrichtenwesen“
– Sachstandsbericht und Beschluss –
4. Sonstiges

Bad Tölz, 30. Januar 2025
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Landrat und Verbandsvorsitzender